



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 01-4000-99-89980

Bauarbeitenkoordinationsgesetz
zu Zl. 66.700/1-3/97

Wien, 29.12.1997
Schneider/Kr
Klappe 899 95
S/Bauarb.doc
019/1453/97

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	PO -GE/19... OT
Datum:	7. JAN. 1998
Verteilt	7.1.1998

H. Schneider

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 12. November 1997,
GZ 66.700/1-3/97, vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales übermittelten Entwurf des oben angeführten
Bundesgesetzes gestattet sich der Österreichische Städtebund,
anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

i.V.:

Harald Schneider

Harald Schneider

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 01-4000-99-89980

Bauarbeitenkoordinationsgesetz
zu Zl. 66.700/1-3/97

Wien, 29.12.1997
Schneider/Kr
Klappe 899 95
S/Bauarb.doc
019/1453/97

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Zentral-Arbeitsinspektorat

Prater Straße 31
1020 Wien

Fax-Nummer: 711002190

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt der
Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Entgegen den einleitenden Erwägungsgründen der Richtlinie wird eine Belastung von Klein- und Mittelbetrieben gesehen, weil die Umsetzung sich kostenmäßig niederschlägt und größere Unternehmen leichter organisatorische Maßnahmen verkraften können. Zudem werden Arbeiten auf kleineren Baustellen unverhältnismäßig belastet.

Es ist zweifellos richtig, für die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der auf Baustellen beschäftigten Arbeitnehmer gesetzliche Vorschriften zu schaffen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht die Übertragung von Pflichten zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der auf Baustellen beschäftigten Arbeitnehmer an den Bauherrn vor.

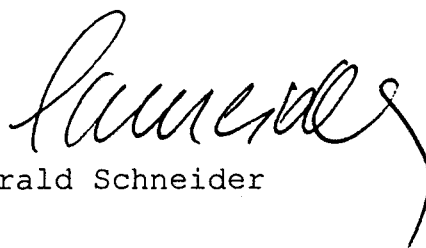
Der Gesetzgeber verpflichtet den Bauherrn nicht nur in der Ausführungsphase, sondern bereits in der Vorbereitungsphase, d.h., zu Beginn der Planungsarbeiten bis zum Abschluß der Auftragsvergabe einen Koordinator für die Sicherheit und Gesundheit zu bestellen.

Für die Städte bedeutet dies einen erheblichen Mehraufwand an Arbeitsleistung und Verantwortung (z.B. Erstellen eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, Vorankündigungen, Überwachungstätigkeiten) und damit verbunden eine zusätzliche Belastung in finanzieller und personeller Hinsicht.

Durch die vorliegende Umsetzung der Richtlinie ist somit eine Verteuerung des Baugeschehens zu erwarten, weshalb versucht werden sollte, flexiblere Lösungen zu suchen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.



Harald Schneider